

# RS OGH 1969/1/9 1Ob308/68, 5Ob17/73, 7Ob111/99w, 6Ob259/07t, 2Ob220/14p, 1Ob177/17m, 5Ob68/19i, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1969

## Norm

ABGB §881 III

## Rechtssatz

Die vom Übernehmer eingegangene Verpflichtung, die Übergabsliegenschaft seinerzeit einem Dritten zu hinterlassen, stellt einen sogenannten "echten" Vertrag zugunsten Dritter dar. Das vom Dritten erworbene Besitznachfolgerecht wurzelt in dem zwischen dem Übergeber als Versprechensempfänger und dem Übernehmer als dem Versprechenden geschlossenen Vertrag. Rücktrittsrecht, Wandlungsrecht, Widerrufsrecht und Anfechtungsrecht stehen daher nur diesen beiden Kontrahenten zu.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 308/68

Entscheidungstext OGH 09.01.1969 1 Ob 308/68

Veröff: EvBl 1969/253 S 391

- 5 Ob 17/73

Entscheidungstext OGH 14.02.1973 5 Ob 17/73

nur: Die vom Übernehmer eingegangene Verpflichtung, die Übergabsliegenschaft seinerzeit einem Dritten zu hinterlassen, stellt einen sogenannten "echten" Vertrag zugunsten Dritter dar. Das vom Dritten erworbene Besitznachfolgerecht wurzelt in dem zwischen dem Übergeber als Versprechensempfänger und dem Übernehmer als dem Versprechenden geschlossenen Vertrag. (T1)

- 7 Ob 111/99w

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 111/99w

nur T1

- 6 Ob 259/07t

Entscheidungstext OGH 12.12.2007 6 Ob 259/07t

Vgl

- 2 Ob 220/14p

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 220/14p

Bei wie T1 nur: Die vom Übernehmer eingegangene Verpflichtung, die Übergabsliegenschaft seinerzeit einem

Dritten zu hinterlassen, stellt einen sogenannten "echten" Vertrag zugunsten Dritter dar. (T2)

- 1 Ob 177/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 177/17m

Auch; nur T1

- 5 Ob 68/19i

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 68/19i

Auch; Beisatz: Kommt die Anordnung oder Vereinbarung eines Besitznachfolgerechts nach dem Inhalt des Vertrags der letztwilligen Anordnung einer Nacherbschaft im Sinn des § 608 ABGB nahe, wird eine unmittelbare Berechtigung der begünstigten Personen daraus eher zu verneinen sein. Wird im Vertrag hingegen die Verpflichtung zur Weiterüberlassung an eine ganz bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt konkret vereinbart, wird im Sinn der zitierten Rechtssätze eher von einer unmittelbaren Berechtigung der dritten Person auszugehen sein. Es ist eine Frage der Auslegung des konkreten Veräußerungsvertrags, ob ein aus einer Besitznachfolgevereinbarung begünstigter Dritter unmittelbar daraus ein Forderungsrecht erwirbt, bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt. (T3)

- 5 Ob 130/19g

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 130/19g

Vgl; Beis wie T3

- 6 Ob 20/20i

Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 20/20i

Vgl; Beis ähnlich wie T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0017098

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)